

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 551

Datum: 20.02.2006

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für den Master-Studiengang in
„Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 551/06

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang in „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“¹

vom 20. Februar 2006

Auf Grund von § 19 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2006 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat auf Grund des § 34 Abs. 1 LHG am 20. Februar 2006 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 „Master of Science“-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehrsprache
- § 4 Prüfungsausschuss und Zulassungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Zweiter Abschnitt: Prüfungen

- § 8 Zulassung zur „Master of Science“-Prüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Prüfungen
- § 11 Prüfungsfristen
- § 12 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Teilleistungen und Teilprüfungen
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 18 Verteidigung und Benotung der Master-Thesis
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 20 *Credits, credit-points* und Gesamtbewertung
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der „Master of Science“-Prüfung
- § 22 Wiederholung der „Master of Science“-Prüfung, Fristen
- § 23 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 24 „Master of Science“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Die Bezeichnung des Studiengangs erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gem. § 30 Absatz 3 LHG.

Erster Abschnitt

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium in „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ in „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ abgeschlossen.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ in „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeiten besitzen, in diesen Zusammenhängen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, um als Expertin bzw. Experte in einem spezifischen Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 „Master of Science“-Grad

Nach bestandener „Master of Science“-Prüfung verleiht die Fakultät Agrarwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehrsprache

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang in „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ bis zum Erreichen des „Master of Science“-Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Der Master-Studiengang baut konsekutiv auf einen Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften oder einer verwandten Disziplin auf. Näheres regelt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang in „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen von je 4 SWS, einem Arbeitsaufwand (*workload*) von 6 Anrechnungspunkten (*credits*) entsprechend, zusammengefasst. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 90 *credits*. Die anzufertigende Master-Thesis entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 *credits*. Die Module werden in der Regel in Blöcken angeboten. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Science“ in „Agricultural Sciences in the Tropics

and Subtropics“ erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 *credits*, entsprechend 60 SWS bzw. einschließlich der Master-Thesis 120 *credits*, entsprechend 80 SWS.

(4) Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich und den Wahlbereich. Der Pflichtbereich umfasst sieben Pflichtmodule gemäß § 10 Absatz 2 bzw. 42 *credits*. Zu den Pflichtmodulen müssen sechs Wahlpflichtmodule aus den drei Vertiefungsrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 bzw. 36 *credits* und zwei Wahlmodule gemäß § 10 Absatz 4 bzw. 12 *credits* hinzugewählt werden, so dass die Gesamtzahl von 15 Modulen erreicht wird.

(5) Vorlesungen, Übungen, Seminare und Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. Die Master-Thesis soll in englischer Sprache angefertigt werden; der Prüfungsausschuss kann gemäß § 16 Absatz 6 Ausnahmen hiervon zulassen.

(6) In jedem Modul ist eine Prüfung abzulegen, die studienbegleitend unter Einhaltung der Prüfungsfristen gemäß § 11 abgenommen werden soll.

(7) Die Prüfungen von sechs der sieben Pflichtmodulen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt sein. Das siebte Pflichtmodul gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe g) (Interdisciplinary Case Study) ist im dritten Fachsemester abzulegen. Sämtliche Prüfungen der Wahlpflicht- und der Wahlmodule müssen spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt sein. Die Master-Thesis soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters angefertigt werden. Prüfungen in Wahlmodulen gemäß § 10 Absatz 4 an einer anderen Universität als der Universität Hohenheim müssen spätestens zum Ende des Fachsemesters, das an jener Universität verbracht wird, abgelegt sein.

(8) Prüfungen, die nicht innerhalb der in Absatz 7 genannten Fristen abgelegt sind, gelten als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Prüfungsausschuss und Zulassungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem stu-

dentischen Mitglied mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und sein Vertreter bzw. seine Vertreterin müssen Professoren bzw. Professorinnen sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Zugleich sind die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Sie oder er kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes bedienen. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner bzw. seines Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage vom Prüfungsamt mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Zulassungsausschusses im Master of Science Studiengang in „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ wahr.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfenden dürfen nur Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die die Lehrveranstaltungen des abzu prüfenden Moduls durchgeführt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine agrarwissenschaftliche „Master of Science“ Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Namen der für die einzelnen Module bestellten Prüfenden werden rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Universitätsstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Hiervon ausgenommen ist die Master-Thesis. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges an der Universität Hohenheim im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der insgesamt 120 *credits* gemäß § 20 Absatz 1 anerkannt werden sollen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „*fail*“ (F; 0 *grade points*) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die in § 3 Abs. 7 genannten Fristen für die Ablegung der Prüfungen in den Modulen überschritten sind oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit

der zu prüfenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so muss sich die zu prüfende Person der Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt unterziehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „*fail*“ (F; 0 *grade points*) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „*fail*“ (F; 0 *grade points*) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Abschnitt: Prüfungen

§ 8 Zulassung zur „Master of Science“-Prüfung

(1) Zu der „Master of Science“ - Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der Universität Hohenheim im Masterstudiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ immatrikuliert ist;

und

2. den Prüfungsanspruch in den Masterstudiengängen „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ oder „Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics“ nicht verloren und keine der nach dieser Ordnung erforderlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(2) Innerhalb des ersten Semesters im Master-Studiengang muss die zu prüfende Person ihren Studien- und Prüfungsplan gemäß Ab-

satz 3 für die „Master of Science“-Prüfung, in dem sämtliche gewählte Module verbindlich benannt sind, genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors nach Absatz 3 bis 5. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung in einem gewählten Modul. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden; sie sind nicht zulässig in Modulen, in denen bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(3) Jede Studierende und jeder Studierende erarbeitet innerhalb des ersten Semesters ihren bzw. seinen Studien- und Prüfungsplan. Dabei wird sie oder er eingehend von einer persönlichen Mentorin oder einem persönlichen Mentor beraten.

(4) Mentorin oder Mentor kann nur sein, wer die Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 3 erfüllt und von der Fakultät Agrarwissenschaften dazu bestellt ist. Mentorinnen und Mentoren sind von den für die Durchführung der Module im Master-Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ verantwortlichen Professorinnen und Professoren zu Beginn jedes Wintersemesters zu benennen.

(5) Der Prüfungsausschuss benennt für jede Studierende und jeden Studierenden zu Beginn des Studiums eine persönliche Mentorin oder einen persönlichen Mentor. Er berücksichtigt dabei das fachliche Profil der Studierenden sowie der benannten Mentorinnen und Mentoren.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 8 Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Diplomstudiengang Agrarbiologie oder Agrarwissenschaften oder im Bachelor- oder Master-Studiengang in Agrarwissenschaften an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelor- oder eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder

sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 8 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind

oder

3. die antragstellende Person an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Diplomstudiengang Agrarwissenschaften oder Agrarbiologie, oder einem Bachelor- oder einem dem Master-Studiengang in „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ gleichwertigen Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Die Gleichwertigkeit von Master-Studiengängen ist in der Zulassungsordnung geregelt.

(5) Studierende mit erworbener Zulassung für den Master-Studiengang in Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim, die nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften die Zulassung zur Prüfung erworben haben, müssen zu Prüfungen des Master-Studiengangs in „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ zugelassen werden. Entsprechendes gilt für Studierende anderer Master-Studiengänge an der Universität Hohenheim. Es gilt ebenso für Studierende anderer deutscher Universitäten, gleichgestellter Hochschulen, anderer Bildungseinrichtungen, insbesondere staatlicher oder staatlich anerkannter Berufsakademien sowie ausländischer Universitäten, sofern diese Studierenden im Rahmen anerkannter deutscher oder internationaler Studientauschprogramme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die „Master of Science“-Prüfung besteht aus

1. insgesamt 15 Prüfungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5;
2. der Master-Thesis gemäß § 16 einschließlich ihrer Verteidigung (30 *credits*).

(2) Die sieben Pflichtmodule bzw. 42 *credits* sind wie folgt vorgegeben:

- a) Crop Production Systems
- b) Ecology and Agroecosystems
- c) Farming and Rural Systems Development
- d) Livestock Production Systems and Development
- e) Poverty and Development Strategies
- f) Water and Soil as Resources
- g) Interdisciplinary Case Study

Im Modul Interdisciplinary case study soll im dritten Fachsemester das in den vorangegangenen Modulen erarbeitete Wissen auf ein komplexes, praktisches Problemfeld aus dem Bereich der tropischen bzw. subtropischen landwirtschaftlichen Forschung angewendet werden.

(3) Im Wahlpflichtbereich stehen drei Vertiefungsrichtungen zur Wahl, von denen eine zu wählen ist. Mindestens fünf der sechs Wahlpflichtmodule bzw. mindestens 30 von 36 *credits* müssen profilbildend aus einer der nachstehend genannten Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Das sechste Wahlpflichtmodule bzw. 6 *credits* wird gemäß Absatz 4 hinzugewählt. In der Vertiefungsrichtung „Plant and Animal Production“ ist das erstgenannte Modul verpflichtend, für die übrigen fünf Wahlpflichtmodulen stehen jeweils zwei Alternativen aus dem pflanzenorientierten bzw. tierorientierten Bereich zur Verfügung, von denen eine zu wählen ist.

a) Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung „Rural Development Economics“:

- Project Evaluation Methods
- International Food and Agricultural Trade
- Land Use Economics
- Rural Communication and Extension
- Rural Development Policies and Institutions
- Quantitative Methods in Economics

b) Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung „Natural Resource Management“

- Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources

- Integrated Agricultural Production Systems
- Organic Farming in the Tropics and Subtropics
- Promotion of Livestock in Tropical Environment
- Renewable Energy for Rural Areas
- Tropical Soils and Land Evaluation

c) Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung „Plant and Animal Production“:

- Quantitative Methods in Biosciences
- Plant and Post-Harvest Protection in the Tropics and Subtropics
oder
Animal Health Management in the Tropics and Subtropics
- Integrated Agricultural Production Systems
oder
Integration of Aquaculture in Agricultural Farming Systems
- Postharvest Technology and Food Quality
oder
Genetic Resources and Animal Husbandry Systems
- Plant Nutrition in the Tropics and Subtropics
oder
Livestock Breeding Programs – Planning Procedures and International Case Studies
- Plant Breeding and Seed Science in the Tropics and Subtropics
oder
Physiological and Ecological Aspects of Animal Nutrition in the Tropics and Subtropics

(4) Die beiden Wahlmodule bzw. 12 *credits* sollen aus den Listen in Absatz 3 oder aus der folgenden Liste gewählt werden:

- Animal Hygiene in the Tropics and Subtropics
- Food and Nutrition Security
- Indigenous Knowledge, Traditional Land Use and Nature Conservation
- Intensive Aquacultural Systems
- Participatory Research for Sustainable Rural Development
- Practical Course in Plant Nutrition with Excursion
- Ecological Project in Plant Nutrition

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können im Wahlbereich nach Absatz 4 auch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 2 Modulen bzw. 12 ECTS *credits* aus Studienangeboten anderer Studiengänge der Universität Hohenheim, anderer deutscher Hochschulen oder einer ausländischen Universität profilbildend gewählt werden.

Module, in denen bereits eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, dürfen nicht noch einmal gewählt werden.

(6) Die Studierenden können sich in maximal drei weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

(7) Die Prüfung in einem Modul kann mündlich oder schriftlich abgehalten werden. Die Prüfung kann sich in Teilprüfungen gemäß § 15 Absatz 1 gliedern, die unterschiedlich gewichtet werden können. Die Prüfungsform und die Gewichtung der Teilleistungen in den einzelnen Modulen werden im Rahmen der Vorgaben in § 15 Absatz 3 auf Vorschlag der prüfenden Person des betreffenden Moduls von der Fakultät Agrarwissenschaften festgelegt und in der Lehrinhaltskartei niedergeschrieben.

(8) Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Teilleistungen gemäß § 15 nachgewiesen werden.

(9) Der Studieninhalt der Module orientiert sich an der Lehrinhaltskartei.

§ 11 Prüfungsfristen

(1) Jede Prüfung soll unmittelbar zu dem am Ende des jeweiligen Moduls festgesetzten Prüfungstermin erstmalig abgelegt werden. Wird eine Prüfung in einem Pflichtmodul nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters, in einem Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch. Für das Pflichtmodul „Interdisciplinary Case Study“ gelten die Fristen wie bei den Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(2) Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Professoren bzw. Professorinnen schlagen Prüfungstermine und Prüfer bzw. Prüferinnen mit Herausgabe der Vorlesungsankündigung jeweils zum Wintersemester vor.

(3) Die Termine für die Prüfungen werden, wie in der Vorlesungsankündigung aufgeführt, vom Prüfungsamt verbindlich festgesetzt. Die Termine für Wiederholungsprüfungen bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag der oder des für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Professorin oder Professors.

(4) Zu den einzelnen Modulprüfungen hat sich der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die schriftliche Anmeldung gilt für die Pflichtmodule mit der Immatrikulation in diesem Studiengang, für die Wahlpflicht- und Wahlmodule mit der Vorlage des genehmigten persönlichen Studien- und Prüfungsplans beim Prüfungsamt als verbindlich erfolgt.

(5) Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung oder eine Änderung des Prüfungstermins ist möglich. Der Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt und der prüfenden Person persönlich oder schriftlich mitzuteilen. Eine Mindestzahl von drei Modulprüfungen pro Semester sollte nicht unterschritten werden.

(6) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich

§ 12 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit

(1) Zu prüfende Personen, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder einer Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Umfasst ein Modul Teilgebiete (gemäss Lehrinhaltskartei), die von mehreren Prüfenden gem. § 5 Absatz 1 vertreten werden, so soll bei mündlichen Prüfungen eine Kollegialprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung festgelegt. Vor der Festlegung der Note hört die prüfende Person die anderen Prüfenden bzw. die beisitzende Person.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das

Ergebnis ist der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Als mündliche Prüfung kann auch ein Referat zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist, abgenommen werden. Ein Referat darf nur als Teilprüfung im Sinne von § 15 vergeben werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Mit Ausnahme von Klausurarbeiten können schriftliche Prüfungen, z.B. als Hausarbeit oder Projektbericht, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Bei Klausuren, deren Gesamtbewertung sich aus dem Durchschnitt mehrerer einzelnen benoteter Teilklausuren (nicht Teilleistungen im Sinne von § 15) ergibt, wird die Gesamtnote als gewichteter Durchschnitt der Teilklausuren errechnet. Dies ergibt sich insbesondere, wenn verschiedene Dozentinnen und Dozenten an der Lehre des betreffenden Moduls beteiligt sind, und sich die Abschlussklausur entsprechend aus verschiedenen Teilen zusammensetzt, die von den jeweiligen beteiligten Dozentinnen und Dozenten getrennt begutachtet und

bewertet werden. Der zur Anwendung zu bringende Gewichtungsfaktor für die Teilleistungen ist der jeweilige Stundenanteil in der Lehre.

(5) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Stunden, die Dauer von Hausarbeiten höchstens drei Tage.

(6) Für Hausarbeiten gilt § 13 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Teilleistungen und Teilprüfungen

(1) Teilleistungen sind Referate im Sinne von § 13 Absatz 5, Hausarbeiten im Sinne von § 14 Absätze 4 und 5, die gemäss § 19 bewertet und als Teilprüfungen angerechnet werden.

(2) Die Summe der Teilprüfungen gemäss Absatz 1 darf in den Pflichtmodulen die Zahl drei nicht überschreiten. Die vorgesehenen Teilleistungen in den einzelnen Modulen sind in der Lehrinhaltskartei auszuweisen.

§ 16 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Verteidigung).

(2) Das Thema der Master-Thesis kann frühestens ausgegeben werden, wenn sämtliche Prüfungen der Pflichtmodule bestanden sind. Die Master-Thesis muss spätestens zu Beginn des vierten Semesters angemeldet werden; andernfalls gilt sie als mit „fail“ (F; 0 grade points) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis, ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die zu prüfende Person kann aus den Gebieten der von ihr belegten Pflicht- oder

Wahlpflichtmodule eines wählen, aus dem das Thema der Master-Thesis stammen soll. Ihr ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Das Thema der Master-Thesis ist so zu bestimmen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Master-Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Sie ist mit einer Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäss aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird auf Vorschlag der ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend, wobei eine prüfende Person Professorin oder Professor sein muss. Wird die Master-Thesis außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt, muss die erste prüfende Person der Universität Hohenheim angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einem *grade point* bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „fail“ (F, 0 *grade points*) bewertet.

(6) Der schriftliche Teil der Master-Thesis kann bei Nichtbestehen einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens binnen einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Absatz 5 genannten Frist ist nur dann möglich, wenn bei Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 18 Verteidigung und Benotung der Master-Thesis

(1) Wurde die Arbeit mindestens mit der Note „pass“ (1,0 *grade points*) bewertet, hat die Verfasserin oder der Verfasser spätestens innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit in einem mit den Prüfenden (§ 17 Absatz 2) zu führenden Kolloquium zu verteidigen.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal ca. 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden. Die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „pass“ (D; 1,0 *grade points*) bewertet worden sind.

(4) Wurde die Verteidigung nicht bestanden, kann sie unter entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 2 einmal wiederholt werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in Noten (*grades*) und Notenpunkten (*grade-points*). Sie wird von den jeweils Prüfenden vorgenommen.

(2) Folgende *grades* sind zu verwenden:

A (<i>very good</i>)	= eine hervorragende Leistung;
B (<i>good</i>)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C (<i>medium</i>)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D (<i>pass</i>)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
F (<i>fail</i>)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

A-	(<i>very good</i>),
B+, B-	(<i>good</i>),
C+, C-	(<i>medium</i>),
D+	(<i>pass</i>).

(3) Den *grades* sind folgende *grade-points* zugeordnet:

A	=	4,0
A-	=	3,7
B+	=	3,3
B	=	3,0
B-	=	2,7
C+	=	2,3
C	=	2,0
C-	=	1,7
D+	=	1,3
D	=	1,0
F	=	0

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „pass“ (D; 1,0) bewertet wurde. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen gemäß § 15, errechnen sich die *grade-points* des Moduls aus dem Durchschnitt der gemäß § 10 Absatz 5 gewichteten *grade points*. Das Ergebnis wird auf den jeweils am

nächsten liegenden *grade-point* gemäß Absatz 3 aufgerundet.

§ 20 Credits, credit-points und Gesamtbewertung

(1) Für jedes Modul werden auf der Grundlage des damit verbundenen Arbeitsaufwandes (*workloads*) sechs *credits*, für die Master-Thesis 30 *credits* vergeben. Zur Ermittlung der *credit-points* werden die *credits* mit den jeweiligen *grade-points* multipliziert. Für das Gesamtergebnis der „Master of Science“-Prüfung werden sämtliche in den Modulen und der Master-Thesis erzielten *credit-points* addiert. Für eine bestandene „Master of Science“-Prüfung werden insgesamt mindestens 120 und höchstens 480 *credit-points* vergeben.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der *grade point average* ermittelt. Der *grade point average* wird aus dem Durchschnitt der in den Prüfungen der Module und der Master-Thesis nach § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 erzielten *grade points* gebildet. Bei der Bildung des *grade point average* wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Der *total grade* einer bestandenen „Master of Science“-Prüfung lautet bei einem *grade point average*

zwischen 4,0 und 3,5	= <i>Very good</i> (sehr gut)
zwischen 3,4 und 2,5	= <i>Good</i> (gut)
zwischen 2,4 und 1,5	= <i>Medium</i> (befriedigend)
zwischen 1,4 und 1,0	= <i>Pass</i> (ausreichend)

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen der „Master of Science“-Prüfung

(1) Die „Master of Science“-Prüfung ist bestanden, wenn

- sämtliche Prüfungen in allen Pflichtmodulen, mindestens in 7 von 8 Prüfungen in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen und die Master-Thesis jeweils mindestens mit „*pass*“ (D; 1,0 *grade-points*) bewertet sind;
- der gemäß § 20 Absatz 2 ermittelte *grade point average* der nach § 10 Absatz 1 einschließlich der Master-Thesis abgelegten

Prüfungen mindestens „*pass*“ (D; 1,0 *grade points*) beträgt;

3. nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 die Summe von mindestens 120 *credit-points* erreicht ist.

(2) Zusätzlich geprüfte Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Hat die zu prüfende Person eine Modul-Prüfung oder Teilleistung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung oder Teilleistung wiederholt werden kann.

(4) Hat die geprüfte Person die „Master of Science“-Prüfung nicht bestanden, erhält sie einen Bescheid sowie auf Antrag eine Bescheinigung gem. § 23 Absatz 2.

§ 22 Wiederholung der „Master of Science“-Prüfung, Fristen

(1) Die „Master of Science“-Prüfung kann jeweils in den Modulen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist lediglich in drei Modulen möglich. Wer die Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nicht besteht, verliert den Prüfungsanspruch.

(2) Eine Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung muss innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zum Ende des 4. Semesters stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(3) Für die Wiederholung des schriftlichen Teils der Master-Thesis gelten § 17 Absatz 6 und § 12 Absatz 1 bis 3. Für die Wiederholung der Verteidigung der Master-Thesis gilt § 18 Absatz 4.

§ 23 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene „Master of Science“-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszu-

stellen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module, die gewählte Vertiefungsrichtung und das Thema der Master-Thesis mit den in ihnen erzielten *grades*, *grade points* und *credit points* sowie den *grade point average*, den *total grade* und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen, gehen jedoch nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses nach § 20 Absatz 1 und 2 ein. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird in englischer Sprache, auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Ist die „Master of Science“-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren *grade points* und *grades* sowie die zur „Master of Science“-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Master of Science“-Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis erhält die geprüfte Person nach bestandener „Master of Science“-Prüfung ein „Diploma Supplement“

§ 24 „Master of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener „Master of Science“-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in Englisch und Deutsch gefasste „Master of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die „Master of Science“-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der agrarwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „fail“ (F; 0 *grade points*) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang in „*Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in*

the Tropics and Subtropics“ in der Fassung vom 22. März 2002, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 458/2 vom 28. März 2002, zuletzt geändert am 14. März 2003, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 479/03 vom 18. März 2003 außer Kraft.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Master-Studiengang „*Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics*“ befinden, legen die Master-Prüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „*Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics*“ vom 28. März 2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2003 ab. Ab 01. Oktober 2008 muss das Studium grundsätzlich nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „*Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics*“ abgeschlossen werden.

Stuttgart, den 20. Februar 2006



Professor Dr. H.-P. Liebig
Rektor